Satzung des Waldorfkindergartens Karlsruhe e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorf-Kindergarten“ Karlsruhe e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 831 beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippen. Darüber hinaus will der Verein einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Waldorfpädagogik leisten.
2. Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen in Zusammenarbeit mit der „Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ und der „Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.“
3. Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich
4. Der Verein ist bestrebt, innerhalb des durch die jeweils gültige Betriebserlaubnis der Einrichtungen vorgegebenen Rahmens, allen Kindern den Besuch der Einrichtungen zu ermöglichen, sofern keine pädagogischen Gründe dagegensprechen.
5. Der Verein ist ordentliches Mitglied der unter §2 Abs. 2 genannten Vereinigungen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich auf die durch Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen.

§3 Grundlage der Zusammenarbeit

1. Der Verein und seine Einrichtungen streben eine selbst verwaltete Zusammenarbeit auf Grundlage des von Rudolf Steiner gegebenen Impulses der sozialen Dreigliederung an.
2. Die Kollegien der jeweiligen Einrichtungen des Vereins tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Delegation in den Vorstand. Die Kollegien koordinieren die Selbstverwaltung in den Einrichtungen und werden dabei durch den Verein unterstützt.
3. Die Elternschaft der jeweiligen Einrichtungen des Vereins unterstützt die Arbeit in den Einrichtungen durch ihre aktive Beteiligung.

Kindergarten:
Mannheimerstr. 65
76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (721) 613161

Wiegestube:
Mannheimerstr. 51
76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (721) 7831261

Amtsgericht Karlsruhe
VR 831

Sparkasse Karlsruhe: BIC: KARSDE66XXX
Zweckbetrieb: IBAN: DE75660501010009259409
Spendenkonto: IBAN: DE68660501010010437309

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Das gesamte Kollegium und alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder sind aufgerufen, dem Verein beizutreten, um das Zusammenleben im Kindergarten gemeinsam zu gestalten.
2. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 a) Ordentliche Mitgliedschaft;
 b) Familienmitgliedschaft.
 Die Familienmitgliedschaft gilt als Pflichtmitgliedschaft gemeinsam für beide Erziehungsberechtigte aus deren Familienverbund mindestens ein Kind eine Einrichtung des Waldorfkindergarten Karlsruhe e.V. besucht. Eine Familienmitgliedschaft besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und wird im Folgenden wie eine natürliche Person als Mitglied bezeichnet.
3. Der Antrag auf Aufnahme zur ordentlichen Mitgliedschaft sowie zur Familienmitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht geboten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages. Der erstmalige Mitgliedschaftsbeitrag wird mit der Mitteilung vom Vorstand über die Aufnahme in den Verein sofort fällig. Der laufende Mitgliedschaftsbeitrag wird für das Kindergartenjahr von September bis August fällig und ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bis zum 30. September zu bezahlen.
5. Die Mitglieder / Familienmitglieder zahlen die Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser bleibt solange wirksam, bis in einem neuen Beschluss hierüber entschieden wird.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Der schriftlichen Erklärung steht es gleich, wenn auf schriftliche Anfrage des Vorstands, ob die Mitgliedschaft fortbestehen soll, eine Antwort des Mitglieds länger als 2 Monate nach Anfrage nicht erfolgt.
8. Die Familienmitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Betreuungsvertrags, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf, wenn kein weiteres Kind aus dem Familienverbund in einer Einrichtung des Waldorfkindergarten Karlsruhe e.V. betreut wird.

9. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Verein schädigt. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 a) Mitgliederversammlung
 b) Vorstand
 c) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
2. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
3. Im Rahmen des Ehrenamtes anfallenden Aufwendungen können entschädigt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat diese einzuberufen, wenn
 a. dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird, oder
 b. dies von einem der Kollegien der vom Verein betriebenen Einrichtungen durch schriftlichen Antrag verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen in Textform (§ 126b BGB) mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse abgesandt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll zugleich bekannt gemacht werden, wo die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
6. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieses gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 a. Berufung des Vorstandes und seine Abberufung aus triftigem Grund
 b. Jährliche Entlastung des Vorstandes

c. Berufung des Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages des Vereins als Richtsatz
e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung für drei Amtsjahre gewählt. Die gewählten Vereinsvorstandmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der jeweiligen Vereinsvorstandsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vereinsvorstandes für das zweite auf die Wahl folgende Geschäftsjahr beschließt. Eine erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
2. Unbeschadet dieser Vorschrift bleibt der Vereinsvorstand so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vereinsvorstand wirksam beruft und dieser das Amt angenommen hat.
3. Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:
 - der Vereinsvorstand gemäß Ziffer 1
 - sowie zusätzlich mind. 1 Vertreter der Kollegien der jeweiligen Einrichtungen
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus max. drei Vereinsvorstandsmitgliedern, die jeweils zu zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind, wird der vertretungsberechtigte Vorstand nur aus einem Vereinsvorstandsmitglied gebildet, ist dieses allein vertretungsberechtigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsvorstandsmitglieder (vgl. Ziffer 1), vom erweiterten Vorstand gewählt.
5. Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt im Einvernehmen mit dem Kollegium.
6. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so bestimmt der Vereinsvorstand einen Nachfolger, der sich auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl stellt.

§9 Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Betriebskostenbeiträge (Elternbeiträge), Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von jedem Mitglied unter Bezug auf den Richtsatz schriftlich erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

§10 Auflösungsbeschluss

1. Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn nicht die Regelung gemäß Absatz 2 Platz greift.
2. An die Stelle des einstimmigen Beschlusses tritt die Beschlussfassung durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn der erweiterte Vereinsvorstand einstimmig der Vereinsauflösung zugestimmt hat.

§11 Das Vermögen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vereinsvermögen an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und die Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§12 Änderungen

1. Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1969
In der geänderten Fassung vom 23. Oktober 2024